EWärmeG-BW

Das Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG) Baden-Württemberg gilt weiterhin parallel zum GModG. Beim Heizungstausch müssen daher weiterhin **mindestens 15 % erneuerbare Energien** eingesetzt oder andere gesetzlich anerkannte Erfüllungsoptionen genutzt werden.

Was ändert sich ab 2030?

Mit der Weiterentwicklung der Biotreppe steigen ab **2030** die Anforderungen an den Einsatz von Bioenergie. Dann müssen **mindestens 15 % Bioenergieträger** eingesetzt werden.

Wichtig: Das EWärmeG erkennt Biomethan, Bio-Heizöl und Bio-Flüssiggas derzeit nur bis zu einem Anteil von 10 % als Erfüllung der Vorgaben an.

Wer seine Heizung erst nach 2030 erneuert, kann die Anforderungen nach heutiger Rechtslage daher nicht allein mit Biomethan, Bio-Heizöl oder Bio-Flüssiggas erfüllen. Es müssen zusätzliche Erfüllungsoptionen nach dem EWärmeG genutzt werden.

Unser Tipp: Planen Sie den Heizungstausch frühzeitig und lassen Sie sich von Ihrem SHK-Fachbetrieb beraten.

Gut zu wissen: Der Havariefall

Im Falle eines irreparablen Ausfalls einer Bestandsheizung werden die Vorgaben der Biotreppe etwas entschärft. Für die Dauer von 12 Monaten wird die aktuell gültige Stufe der Biotreppe ausgesetzt.

Beispiel: Der Wärmeerzeuger muss kurzfristig am 1. August 2028 ausgetauscht werden. In diesem Fall müssen die Vorgaben der Biotreppe erst zum 1. August 2029 und nicht schon am 1. Januar 2029 umgesetzt werden.

Wir beraten Sie gerne!

Das Gebäudemodernisierungsgesetz verständlich erklärt – von Ihrem SHK-Fachbetrieb.

Herausgeber

Fachverband
Sanitär-Heizung-Klima
Baden-Württemberg

Viehhofstraße 11
70188 Stuttgart

0711 / 48 30 91
info@shk-bw.de
www.shk-bw.de

WÄRME FÜR IHR ZUHAUSE

Gut informiert entscheiden



Die wichtigsten Informationen zum Heizungstausch nach dem Gebäude-modernisierungsgesetz (GModG)

EWärmeG-BW

Das Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG) Baden-Württemberg gilt weiterhin parallel zum GModG. Beim Heizungstausch müssen daher weiterhin **mindestens 15 % erneuerbare Energien** eingesetzt oder andere gesetzlich anerkannte Erfüllungsoptionen genutzt werden.

Was ändert sich ab 2030?

Mit der Weiterentwicklung der Biotreppe steigen ab **2030** die Anforderungen an den Einsatz von Bioenergie. Dann müssen **mindestens 15 % Bioenergieträger** eingesetzt werden.

Wichtig: Das EWärmeG erkennt Biomethan, Bio-Heizöl und Bio-Flüssiggas derzeit nur bis zu einem Anteil von 10 % als Erfüllung der Vorgaben an.

Wer seine Heizung erst nach 2030 erneuert, kann die Anforderungen nach heutiger Rechtslage daher nicht allein mit Biomethan, Bio-Heizöl oder Bio-Flüssiggas erfüllen. Es müssen zusätzliche Erfüllungsoptionen nach dem EWärmeG genutzt werden.

Unser Tipp: Planen Sie den Heizungstausch frühzeitig und lassen Sie sich von Ihrem SHK-Fachbetrieb beraten.

Gut zu wissen: Der Havariefall

Im Falle eines irreparablen Ausfalls einer Bestandsheizung werden die Vorgaben der Biotreppe etwas entschärft. Für die Dauer von 12 Monaten wird die aktuell gültige Stufe der Biotreppe ausgesetzt.

Beispiel: Der Wärmeerzeuger muss kurzfristig am 1. August 2028 ausgetauscht werden. In diesem Fall müssen die Vorgaben der Biotreppe erst zum 1. August 2029 und nicht schon am 1. Januar 2029 umgesetzt werden.

Wir beraten Sie gerne!

KOGEL
HEIZUNG HAUSTECHNIK

Kogel Heizung · Haustechnik GmbH
Torfstraße 23 · D - 71229 Leonberg
Telefon (0 71 52) 4 80 48
Telefax (0 71 52) 4 64 81
Internet: www.kogel-haustechnik.de
E-Mail: kontakt@kogel-haustechnik.de

Das Gebäudemodernisierungsgesetz verständlich erklärt – von Ihrem SHK-Fachbetrieb.

Herausgeber

Fachverband
Sanitär-Heizung-Klima
Baden-Württemberg

Viehhofstraße 11
70188 Stuttgart

0711 / 48 30 91
info@shk-bw.de
www.shk-bw.de

WÄRME FÜR IHR ZUHAUSE

Gut informiert entscheiden



Die wichtigsten Informationen zum Heizungstausch nach dem Gebäude-modernisierungsgesetz (GModG)